

# Inst. Sektoren 2010

europäische Klassifikation

## Erläuterungen

**Stand vom 21.05.2013**

Erstellt am 29.11.2018

[www.klassifikationsdatenbank.at](http://www.klassifikationsdatenbank.at)

## S.1 VOLKSWIRTSCHAFT

### S.11 NICHTFINANZIELLE KAPITALGESELLSCHAFTEN

#### Absatz 2.45 ESVG

Definition: Der Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) umfasst institutionelle Einheiten, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und als Marktproduzenten in der Haupttätigkeit Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren. Zum Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zählen ebenfalls nichtfinanzielle Quasi-Kapitalgesellschaften.

#### Absatz 2.46 ESVG

Folgende institutionelle Einheiten werden erfasst:

- a) private und öffentliche Kapitalgesellschaften, die als Marktproduzenten hauptsächlich Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren;
- b) Genossenschaften und Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, die als Marktproduzenten hauptsächlich Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren;
- c) öffentliche Produzenten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die als Marktproduzenten hauptsächlich Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren;
- d) Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die als Marktproduzenten hauptsächlich Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren;
- e) Hauptverwaltungen, die eine Gruppe von Marktproduzenten kontrollieren, wobei die überwiegende Tätigkeit des Konzerns insgesamt gemessen an der Wertschöpfung in der Produktion von Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen besteht;
- f) Zweckgesellschaften, deren Haupttätigkeit in der Lieferung von Waren oder in der Erbringung nichtfinanzieller Dienstleistungen besteht;
- g) private und öffentliche Quasi-Kapitalgesellschaften, die als Marktproduzenten hauptsächlich Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren.

#### Absatz 2.47 ESVG

Nichtfinanzielle Quasi-Kapitalgesellschaften sind Einheiten, die als Marktproduzenten in der Hauptfunktion Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren und die Bedingungen für die Einstufung als Quasi-Kapitalgesellschaften erfüllen.

Nichtfinanzielle Quasi-Kapitalgesellschaften müssen ausreichend Informationen vorhalten, um eine vollständige Rechnungsführung erstellen zu können, und werden wie Kapitalgesellschaften geführt. Das De-facto-Verhältnis zu ihrem Eigentümer entspricht dem Verhältnis zwischen einer Kapitalgesellschaft zu ihren Anteilseignern.

Daher werden nichtfinanzielle Quasi-Kapitalgesellschaften im Eigentum von privaten Haushalten, staatlichen Einheiten oder Organisationen ohne Erwerbszweck wie nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften im Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften und nicht dem Sektor ihres Eigentümers zugeordnet.

#### Absatz 2.48 ESVG

Das Vorhandensein einer vollständigen Rechnungsführung einschließlich Vermögensbilanzen ist keine hinreichende Bedingung für die Einstufung von Marktproduzenten als institutionelle Einheiten wie z. B. Quasi-Kapitalgesellschaften. Personengesellschaften und öffentliche Marktproduzenten, mit Ausnahme der unter Nummer 2.46 Buchstaben a, b, c und f genannten, sowie Einzelunternehmen, auch wenn sie über eine vollständige Rechnungsführung verfügen, sind in der Regel keine getrennten institutionellen Einheiten, weil sie keine Entscheidungsfreiheit genießen. Ihre Geschäftsführung bleibt von den privaten Haushalten, Organisationen ohne Erwerbszweck oder öffentlichen Körperschaften, denen sie gehören, abhängig.

#### Absatz 2.49 ESVG

Zu den nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften gehören auch die fiktiven gebietsansässigen Einheiten, die als Quasi-Kapitalgesellschaften behandelt werden.

Absatz 2.50 ESVG

Der Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften wird in drei Teilsektoren untergliedert:

- a) öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11001),
- b) inländische private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11002),
- c) ausländisch kontrollierte nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11003).

#### **S.11001 Öffentlich kontrollierte nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**

Absatz 2.51 ESVG

Definition: Der Teilsektor öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften umfasst alle nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, Quasi-Kapitalgesellschaften und Organisationen ohne Erwerbzweck, die über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen und Marktproduzenten sind, sofern die genannten Einheiten von staatlichen Einheiten kontrolliert werden.

Absatz 2.52 ESVG

Die Eigentümer öffentlicher Quasi-Kapitalgesellschaften sind staatliche Einheiten.

#### **S.11002 Inländisch privat kontrollierte nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**

Absatz 2.53 ESVG

Definition: Der Teilsektor inländische private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften umfasst alle nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, Quasi-Kapitalgesellschaften und Organisationen ohne Erwerbzweck, die über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen und Marktproduzenten sind, sofern die genannten Einheiten nicht vom Staat oder von gebietsfremden institutionellen Einheiten kontrolliert werden.

Dieser Teilsektor umfasst Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die Gegenstand einer ausländischen Direktinvestition sind, aber nicht zum Teilsektor ausländisch kontrollierte nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11003) gehören.

#### **S.11003 Ausländisch kontrollierte nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**

Absatz 2.54 ESVG

Definition: Der Teilsektor ausländisch kontrollierte nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften umfasst alle nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die von gebietsfremden institutionellen Einheiten kontrolliert werden.

Zu diesem Teilsektor zählen:

- a) alle Tochterunternehmen gebietsfremder Kapitalgesellschaften;
- b) alle Kapitalgesellschaften, die von anderen gebietsfremden institutionellen Einheiten wie etwa von einem ausländischen Staat kontrolliert werden. Dazu zählen Kapitalgesellschaften unter der Kontrolle einer Gruppe gebietsfremder Einheiten, die gemeinsam handeln;
- c) alle Zweigniederlassungen oder sonstigen Vertretungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit von gebietsfremden Kapitalgesellschaften oder von gebietsfremden Produzenten ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die fiktive gebietsansässige Einheiten sind.

### **S.12 FINANZIELLE KAPITALGESELLSCHAFTEN**

Absatz 2.55 ESVG

Definition: Der Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12) umfasst institutionelle Einheiten, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und als Marktproduzenten in der Haupttätigkeit finanzielle Dienstleistungen produzieren. Derartige institutionelle Einheiten umfassen sämtliche

Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die hauptsächlich in folgenden Bereichen tätig sind:

- a) finanzielle Mittlertätigkeit (finanzielle Mittler) und/oder
- b) Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten (Kredit- und Versicherungshilfsgewerbe).

Hierzu zählen auch institutionelle Einheiten, die Finanzdienstleistungen erbringen und bei denen entweder die Forderungen oder die Verbindlichkeiten meist nicht am freien Markt gehandelt werden.

#### Absatz 2.56 ESVG

Finanzielle Mittlertätigkeit einer institutionellen Einheit besteht darin, für eigene Rechnung auf dem Markt Forderungen zu erwerben und gleichzeitig Verbindlichkeiten einzugehen. Dabei werden die aufgenommenen Mittel zum Beispiel in Bezug auf die Fälligkeit der Beträge, ihren Umfang und das Risiko u. Ä. umgewandelt und umgeschichtet, so dass den Verbindlichkeiten Forderungen anderer Art gegenüberstehen.

Der Teilsektor Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten erbringt keine finanzielle Mittlertätigkeit, seine Dienstleistungen stehen damit jedoch in Zusammenhang.

#### Absatz 2.57 ESVG

##### Finanzielle Mittler

Die finanzielle Mittlertätigkeit sorgt für den Fluss finanzieller Mittel zwischen Dritten, die davon einen Überschuss haben, und solchen, die finanziellen Bedarf haben. Dabei handelt es sich jedoch nicht nur um eine reine Vermittlung für andere institutionelle Einheiten, sondern die Mittler nehmen Mittel für eigene Rechnung auf und tragen das damit verbundene Risiko.

#### Absatz 2.58 ESVG

Gegenstand der finanziellen Mittlertätigkeit können alle Verbindlichkeiten sein, jedoch nicht die sonstigen Verbindlichkeiten. Andererseits können mit Ausnahme der Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme jedoch einschließlich der sonstigen Forderungen alle Forderungen Gegenstand der finanziellen Mittlertätigkeit sein. Die finanziellen Mittler können ihre Mittel in Vermögensgütern, wie Immobilien, anlegen. Um als Finanzmittler zu gelten, sollte eine Gesellschaft Verbindlichkeiten auf dem Markt eingehen und die Mittel umwandeln. Immobiliengesellschaften sind keine finanziellen Mittler.

#### Absatz 2.59 ESVG

Die Funktion von Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen besteht in der Zusammenfassung von Versicherungsrisiken. Die Verbindlichkeiten dieser institutionellen Einheiten sind die Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme. Die entsprechenden Gegenposten bilden Kapitalanlagen der Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen, die als finanzielle Mittler fungieren.

#### Absatz 2.60 ESVG

Geldmarktfonds und Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds) gehen hauptsächlich Verbindlichkeiten ein, indem sie Anteile ausgeben. Sie wandeln die eingenommenen Mittel um, indem sie finanzielle Aktiva und/oder Immobilien erwerben. Investmentfonds werden als finanzielle Mittler angesehen. Jede Veränderung ihrer Aktiva und Passiva mit Ausnahme der eigenen Anteile schlägt sich im Eigenkapital der Investmentfonds nieder. Da das Eigenkapital der Investmentfonds dem Wert der Fondsanteile entspricht, spiegelt sich jede Veränderung des Wertes der Aktiva und Passiva des Fonds im Marktpreis dieser Anteilscheine wider. Investmentfonds, die in Immobilien investieren, werden als finanzielle Mittler angesehen.

#### Absatz 2.61 ESVG

Die finanzielle Mittlertätigkeit beschränkt sich auf den Erwerb von Aktiva und das Eingehen von Verbindlichkeiten gegenüber der Allgemeinheit oder bestimmten, relativ großen Gruppen. Beschränkt sich die Tätigkeit auf wenige Einzelpersonen oder Familien, liegt keine finanzielle Mittlertätigkeit vor.

#### Absatz 2.62 ESVG

Ausnahmsweise gibt es auch finanzielle Mittlertätigkeit auf eingeschränkten Märkten. Beispielsweise können kommunale Kreditinstitute von den betreffenden kommunalen Körperschaften abhängen oder Finanzierungsleasinggesellschaften können bezüglich der Aufnahme und Anlagen der finanziellen Mittel von einem Mutterkonzern abhängen. Um als finanzielle Mittler eingestuft zu werden, ist das Kredit- und Spareinlagengeschäft dieser Institute unabhängig von der betreffenden kommunalen Körperschaft bzw. dem Mutterkonzern zu tätigen.

#### Absatz 2.63 ESVG

##### Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten

Zu den Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten zählen Hilfstätigkeiten, die zur Durchführung von Transaktionen mit finanziellen Aktiva und Passiva oder zur Umwandlung bzw. Umschichtung von finanziellen Mitteln ausgeübt werden. Unternehmen, die Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten schwerpunktmäßig ausüben, übernehmen selbst keine Risiken durch den Erwerb finanzieller Aktiva oder das Eingehen von Verbindlichkeiten. Sie erleichtern die finanzielle Mittlertätigkeit. Hauptverwaltungen, deren Töchter sämtlich oder in der Mehrzahl finanzielle Kapitalgesellschaften sind, werden den Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten zugeordnet.

#### Absatz 2.64 ESVG

##### Finanzielle Kapitalgesellschaften, die nicht finanzielle Mittler sind oder Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten ausüben

Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften (ohne finanzielle Mittler und Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten), sind Finanzdienstleistungen erbringende institutionelle Einheiten, bei denen entweder die Forderungen oder die Verbindlichkeiten meist nicht am freien Markt gehandelt werden.

#### Absatz 2.65 ESVG

##### Institutionelle Einheiten des Sektors finanzielle Kapitalgesellschaften

Zum Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12) gehören folgende institutionelle Einheiten:

- a) private oder öffentliche Kapitalgesellschaften, die hauptsächlich finanzielle Mittlertätigkeiten bzw. damit verbundene Tätigkeiten ausüben;
- b) Genossenschaften und Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, die hauptsächlich finanzielle Mittlertätigkeiten bzw. damit verbundene Tätigkeiten ausüben;
- c) öffentliche Produzenten mit Rechtspersönlichkeit, die hauptsächlich finanzielle Mittlertätigkeiten bzw. damit verbundene Tätigkeiten ausüben;
- d) Organisationen ohne Erwerbszweck mit Rechtspersönlichkeit, die hauptsächlich finanzielle Mittlertätigkeiten bzw. damit verbundene Tätigkeiten ausüben oder die lediglich im Dienst von finanziellen Kapitalgesellschaften stehen;
- e) Hauptverwaltungen, wenn alle oder die meisten ihrer Tochterunternehmen als finanzielle Kapitalgesellschaften hauptsächlich finanzielle Mittlertätigkeiten bzw. damit verbundene Tätigkeiten ausüben. Diese Hauptverwaltungen werden unter Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten eingeordnet (S.126);
- f) Holdinggesellschaften, deren Hauptfunktion im Halten von Aktiva einer Gruppe von Tochterunternehmen besteht. Die Ausrichtung der Gruppe kann dabei finanziell oder nichtfinanziell sein; die Einstufung der Holdinggesellschaften als firmeneigene Finanzierungseinrichtungen (S.127) wird davon nicht berührt;
- g) Zweckgesellschaften, deren Haupttätigkeit in der Erbringung finanzieller Dienstleistungen besteht;
- h) Investmentfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die Wertpapierbestände, die den Anteilseignern gemeinsam gehören, umfassen und die in der Regel von anderen finanziellen Kapitalgesellschaften verwaltet werden. Diese Fonds werden als von den für ihre Verwaltung zuständigen finanziellen Kapitalgesellschaften getrennte institutionelle Einheiten angesehen;
- i) Bei Einheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die hauptsächlich finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und der Regulierung und Aufsicht unterstehen (in den meisten Fällen werden diese

Einheiten dem Teilsektor Kreditinstitute ohne die Zentralbank, dem Teilsektor Versicherungsgesellschaften oder dem Teilsektor Altersvorsorgeeinrichtungen zugerechnet), wird unterstellt, dass sie Entscheidungsfreiheit genießen und über eine von ihren Eigentümern unabhängige, autonome Unternehmensleitung verfügen; ihr wirtschaftliches und finanzielles Gebaren ähnelt dem der finanziellen Kapitalgesellschaften. Unter diesen Umständen werden sie als separate institutionelle Einheiten behandelt. Ein Beispiel sind die Zweigniederlassungen gebietsfremder finanzieller Kapitalgesellschaften.

#### Absatz 2.66 ESVG

Die neun Teilsektoren des Sektors finanzielle Kapitalgesellschaften

Im Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften werden folgende Teilsektoren unterschieden:

- a) Zentralbank (S.121),
- b) Kreditinstitute (ohne die Zentralbank) (S.122),
- c) Geldmarktfonds (S.123),
- d) Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds) (S.124),
- e) sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen) (S.125),
- f) Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten (S.126),
- g) firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber (S.127),
- h) Versicherungsgesellschaften (S.128) und
- i) Altersvorsorgeeinrichtungen (S.129).

#### Absatz 2.67 ESVG

Zusammenfassung von Teilsektoren des Sektors finanzielle Kapitalgesellschaften

Monetäre Finanzinstitute (MFI) in der Definition der EZB sind alle Einheiten der Teilsektoren Zentralbank (S.121), Kreditinstitute (ohne die Zentralbank) (S.122) und Geldmarktfonds (S.123).

#### Absatz 2.68 ESVG

Die sonstigen monetären Finanzinstitute bestehen aus denjenigen finanziellen Mittlern, über die die Auswirkung der Geldpolitik der Zentralbank (S.121) auf die übrigen Wirtschaftsteilnehmer weitergegeben wird. Es handelt sich um die Kreditinstitute (ohne die Zentralbank) (S.122) und die Geldmarktfonds (S.123).

#### Absatz 2.69 ESVG

Finanzinstitute, die sich mit der Zusammenfassung von Versicherungsrisiken befassen, sind die Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen. Sie bestehen aus den Teilsektoren Versicherungsgesellschaften (S.128) und Altersvorsorgeeinrichtungen (S.129).

#### Absatz 2.70 ESVG

Finanzielle Kapitalgesellschaften (ohne MFI, Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen) umfassen die Teilsektoren Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds) (S.124), sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Alterssicherungssysteme) (S.125), Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten (S.126) sowie firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber (S.127).

#### Absatz 2.71 ESVG

Untergliederung der Teilsektoren der finanziellen Kapitalgesellschaften in öffentlich, inländisch privat und ausländisch kontrollierte finanzielle Kapitalgesellschaften

Mit Ausnahme des Teilsektors S.121 werden sämtliche Teilsektoren folgendermaßen tiefer

untergliedert:

- a) öffentliche finanzielle Kapitalgesellschaften,
- b) inländische private finanzielle Kapitalgesellschaften und
- c) ausländisch kontrollierte finanzielle Kapitalgesellschaften.

Dabei gelten die gleichen Kriterien wie für die Untergliederung des Sektors nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11001).

## S.121 Zentralbank (öffentlich)

Absatz 2.72 ESVG

Definition: Der Teilsektor Zentralbank (S.121) umfasst alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, deren Hauptfunktion darin besteht, Zahlungsmittel auszugeben, den inneren und den äußeren Wert der Landeswährung aufrechtzuerhalten und die internationalen Währungsreserven des Landes ganz oder teilweise zu halten.

Absatz 2.73 ESVG

Im Teilsektor S.121 werden folgende finanzielle Mittler erfasst:

- a) die Zentralbank des Landes, auch wenn sie Teil eines Europäischen Systems der Zentralbanken ist;
- b) primär vom Staat geschaffene zentrale geldschöpfende Einrichtungen (z. B. Devisenverrechnungsstellen oder Stellen, die Zahlungsmittel ausgeben), die über eine vollständige Rechnungsführung verfügen und gegenüber dem Zentralstaat Entscheidungsfreiheit besitzen. Wenn diese Tätigkeiten entweder vom Zentralstaat oder von der Zentralbank ausgeübt werden, besteht keine separate institutionelle Einheit.

Absatz 2.74 ESVG

Nicht im Teilsektor S.121 zu erfassen sind andere Institutionen und Stellen außerhalb der Zentralbank, die für die Regulierung und Beaufsichtigung finanzieller Kapitalgesellschaften oder der Finanzmärkte zuständig sind. Sie werden dem Teilsektor S.126 zugeordnet.

## S.122 Kreditinstitute (ohne die Zentralbank)

Absatz 2.75 ESVG

Definition: Der Teilsektor Kreditinstitute (ohne die Zentralbank) (S.122) besteht aus allen nicht zu den Teilsektoren Zentralbank und Geldmarktfonds zählenden finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die hauptsächlich finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen und/oder Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen institutionellen Einheiten, d. h. nicht nur von MFI, aufzunehmen und für eigene Rechnung Kredite zu gewähren und/oder in Wertpapiere zu investieren.

Absatz 2.76 ESVG

Kreditinstitute (ohne die Zentralbank) sind nicht mit Banken gleichzusetzen, da sie finanzielle Kapitalgesellschaften umfassen können, die sich nicht als Banken bezeichnen, oder solche, die in einigen Ländern die Bezeichnung Bank nicht führen dürfen, während andere finanzielle Kapitalgesellschaften, die sich selbst als Banken bezeichnen, möglicherweise überhaupt keine Kreditinstitute sind. Im Teilsektor S.122 sind folgende finanzielle Mittler zu erfassen:

- a) Geschäftsbanken, Universalbanken;
- b) Sparkassen (einschließlich Trustee Savings Banks und Savings and Loan Associations);
- c) Postscheckämter, Postbanken, Girobanken;
- d) Agrarkreditinstitute, Landwirtschaftsbanken;
- e) Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften;

f) Spezialbanken (z. B. Handelsbanken, Wertpapier- und Privatbanken); und

g) E-Geld-Institute, die hauptsächlich als Finanzmittler tätig sind.

#### Absatz 2.77 ESVG

Die folgenden finanziellen Mittler werden dem Teilssektor S.122 zugeordnet, wenn ihre Tätigkeit darin besteht, von der Allgemeinheit rückzahlbare Mittel in Form von Einlagen oder auf andere Weise, z. B. durch die laufende Ausgabe langfristiger Schuldverschreibungen, entgegenzunehmen:

a) Kapitalgesellschaften, die Hypothekarkredite gewähren (einschließlich Bausparkassen, Hypothekenbanken und Realkreditinstitute);

b) kommunale Kreditinstitute.

Andernfalls werden finanzielle Mittler im Teilssektor S.124 erfasst.

#### Absatz 2.78 ESVG

Nicht zum Teilssektor S.122 gehören:

a) Hauptverwaltungen, die andere Einheiten eines überwiegend aus Kreditinstituten (ohne die Zentralbank) bestehenden Konzerns beaufsichtigen und verwalten, selbst aber keine Kreditinstitute sind. Sie werden dem Teilssektor S.126 zugerechnet.

b) Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von Kreditinstituten, die aber selbst keine finanzielle Mittlertätigkeit ausüben. Sie sind dem Teilssektor S.126 zuzurechnen; und

c) E-Geld-Institute, die nicht hauptsächlich als Finanzmittler tätig sind.

**S.12201 Kreditinstitute (ohne die Zentralbank) - Öffentlich kontrolliert**

**S.12202 Kreditinstitute (ohne die Zentralbank) - Inländisch privat kontrolliert**

**S.12203 Kreditinstitute (ohne die Zentralbank) - Ausländisch kontrolliert**

**S.123 Geldmarktfonds**

#### Absatz 2.79 ESVG

Definition: Der Teilssektor Geldmarktfonds (S.123) besteht aus allen finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften (ohne die den Teilssektoren Zentralbank und Kreditinstitute zugeordneten Gesellschaften), die hauptsächlich als finanzielle Mittler tätig sind. Ihre Geschäftstätigkeit besteht darin, Investmentfondsanteile von institutionellen Einheiten als Einlagensubstitute im engeren Sinne auszugeben und für eigene Rechnung vor allem in Geldmarktfondsanteile, kurzfristige Schuldtitel und/oder Einlagen zu investieren.

#### Absatz 2.80 ESVG

Im Teilssektor S.123 werden folgende finanzielle Mittler erfasst: Investmentfonds, Investmentgesellschaften (auch sogenannte unit trusts) und sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile Einlagensubstitute im engeren Sinne sind.

#### Absatz 2.81 ESVG

Nicht zum Teilssektor S.123 gehören:

a) Hauptverwaltungen, die eine überwiegend aus Geldmarktfonds bestehende Gruppe beaufsichtigen und verwalten, selbst aber keine Geldmarktfonds sind. Sie sind dem Teilssektor S.126 zuzurechnen;

b) Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von Geldmarktfonds, die aber selbst keine finanzielle Mittlertätigkeit ausüben. Sie sind dem Teilssektor S.126 zuzurechnen.



- S.12301**      **Geldmarktfonds - Öffentlich kontrolliert**
- S.12302**      **Geldmarktfonds - Inländisch privat kontrolliert**
- S.12303**      **Geldmarktfonds - Ausländisch kontrolliert**
- S.124**         **Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds)**

Absatz 2.82 ESVG

Definition: Der Teilsektor Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds) (S.124) besteht aus allen Organismen für gemeinsame Anlagen (ohne die im Teilsektor Geldmarktfonds erfassten Organismen), die hauptsächlich als finanzielle Mittler tätig sind. Ihre Geschäftstätigkeit besteht darin, nicht als Einlagensubstitute im engeren Sinne gedachte Investmentfondsanteile auszugeben und für eigene Rechnung vor allem in finanzielle Aktiva (außer kurzfristigen Anlagen) sowie in Vermögensgüter (in der Regel Immobilien) zu investieren.

Absatz 2.83 ESVG

Zum Teilsektor Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds) gehören Investmentfonds, Investmentgesellschaften und sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile nicht als Einlagensubstitute im engeren Sinne betrachtet werden.

Absatz 2.84 ESVG

Im Teilsektor S.124 werden folgende finanzielle Mittler erfasst:

- a) offene Investmentfonds, deren Anteile auf Wunsch der Halter direkt oder indirekt aus dem Vermögen des Organismus zurückgekauft oder getilgt werden;
- b) geschlossene Investmentfonds mit einem festen Anteilskapital, bei dem Anleger, die dem Fonds beitreten oder ihn verlassen, bestehende Anteile erwerben oder veräußern müssen;
- c) Immobilienfonds;
- d) Investmentfonds, die in andere Fonds investieren (Dachfonds);
- e) Hedge-Fonds, die eine Vielzahl von Organismen für gemeinsame Anlagen abdecken und mit hohen Mindestanlagebeträgen, geringer Regulierung und einem breiten Spektrum von Anlagestrategien verbunden sind.

Absatz 2.85 ESVG

Nicht zum Teilsektor S.124 gehören:

- a) Altersvorsorgeeinrichtungen; diese gehören zum Teilsektor Altersvorsorgeeinrichtungen;
- b) zweckgebundene staatliche Fonds, die Staatsfonds genannt werden. zweckgebundene staatliche Fonds werden als firmeneigene Finanzierungseinrichtungen eingestuft, sofern sie den finanziellen Kapitalgesellschaften zugeordnet werden. Die Zuordnung eines zweckgebundenen staatlichen Fonds zum Sektor Staat oder zu den Sektoren der finanziellen Kapitalgesellschaften richtet sich nach den diesbezüglich festgelegten Kriterien.
- c) Hauptverwaltungen, die eine überwiegend aus Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds) bestehende Gruppe beaufsichtigen und verwalten, selbst aber keine Investmentfonds sind. Sie sind dem Teilsektor S.126 zuzurechnen;
- d) Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds), die aber selbst keine finanzielle Mittlertätigkeit ausüben. Sie sind dem Teilsektor S.126 zuzurechnen.

- S.12401**      **Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds) - Öffentlich kontrolliert**
- S.12402**      **Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds) - Inländisch privat kontrolliert**
- S.12403**      **Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds) - Ausländisch kontrolliert**

## S.125 Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen)

### Absatz 2.86 ESVG

Definition: Der Teilssektor sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionseinrichtungen) (S.125) umfasst alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten auszuüben, und die zu diesem Zweck Verbindlichkeiten eingehen, die nicht die Form von Zahlungsmitteln, Einlagen und Investmentfondsanteilen haben oder in Zusammenhang mit Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systemen anderer institutioneller Einheiten bestehen.

### Absatz 2.87 ESVG

Zum Teilssektor S.125 zählen finanzielle Mittler, die überwiegend im Bereich der langfristigen Finanzierung tätig sind. In den meisten Fällen unterscheidet sich dieser Teilssektor aufgrund der vorwiegend langen Fristigkeit von den Teilssektoren der sonstigen Kreditinstitute (S.122 und S.123). Die Abgrenzung gegenüber den Teilssektoren Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds) (S.124), Versicherungsgesellschaften (S.128) und Altersvorsorgeeinrichtungen (S.129) erfolgt durch den Ausschluss von Passiva in Form von Investmentfondsanteilen, die nicht als Einlagensubstitute im engeren Sinne angesehen werden, und von Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systemen.

### Absatz 2.88 ESVG

Der Teilssektor sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen) (S.125) wird weiter in Teilssektoren untergliedert, die aus finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (FMKG), Wertpapierhändlern, finanziellen Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, sowie speziellen finanziellen Kapitalgesellschaften bestehen.

### Absatz 2.89 ESVG

Nicht zum Teilssektor S.125 zählen Organisationen ohne Erwerbzzweck mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von sonstigen Finanzinstituten, die aber selbst keine finanzielle Mittlertätigkeit ausüben. Sie sind dem Teilssektor S.126 zuzurechnen.

### Absatz 2.90 ESVG

Finanzielle Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (FMKG)

Definition: Finanzielle Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (FMKG), sind Unternehmen, die mit Verbriefungstransaktionen befasst sind. FMKG, die den Kriterien einer institutionellen Einheit entsprechen, werden dem Sektor S.125 zugerechnet, andernfalls werden sie als Bestandteil ihrer Muttergesellschaft behandelt.

### Absatz 2.91 ESVG

Wertpapierhändler, finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, und spezielle finanzielle Kapitalgesellschaften

Wertpapierhändler für eigene Rechnung sind finanzielle Mittler für eigene Rechnung.

### Absatz 2.92 ESVG

Finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, umfassen z. B. finanzielle Mittler, die sich mit Folgendem befassen:

- a) Finanzierungsleasing,
- b) Teilzahlungskäufe und Bereitstellung von Konsumenten- oder Handelskrediten oder
- c) Factoring.

### Absatz 2.93 ESVG

Spezielle finanzielle Kapitalgesellschaften sind finanzielle Mittler, z. B.:

- a) Wagniskapital-Beteiligungsgesellschaften und im Bereich Entwicklungsfinanzierung tätige Unternehmen,
- b) im Bereich Export-/Importfinanzierung tätige Unternehmen oder
- c) finanzielle Mittler, die ausschließlich bei monetären Finanzinstituten Einlagen und/oder Einlagensubstitute im engeren Sinne erwerben oder Darlehen aufnehmen. Zu diesen finanziellen Mittlern zählen auch die Clearingstellen mit zentraler Gegenpartei (CCP), die Inter-MFI-Pensionsgeschäfte durchführen.

Absatz 2.94 ESVG

Hauptverwaltungen, die eine Gruppe von Tochterunternehmen beaufsichtigen und verwalten, die vorwiegend finanzielle Mittlertätigkeiten und/oder damit verbundene Tätigkeiten ausüben, werden dem Teilsektor S.126 zugeordnet.

**S.12501 Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen) - Öffentlich kontrolliert**

**S.12502 Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen) - Inländisch privat kontrolliert**

**S.12503 Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen) - Ausländisch kontrolliert**

**S.126 Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten**

Absatz 2.95 ESVG

Definition: Der Teilsektor Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten (S.126) besteht aus allen finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die in ihrer Hauptfunktion eng mit den finanziellen Mittlertätigkeiten verbundene Tätigkeiten ausüben, die jedoch selbst keine finanziellen Mittler sind.

Absatz 2.96 ESVG

Zum Teilsektor S.126 zählen die folgenden finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften:

- a) Versicherungsmakler, im Bereich Bergung und Havariregulierung tätige Unternehmen, Versicherungs- und Rentenberater usw.;
- b) Finanzmakler, Effektenmakler, Anlageberater usw.;
- c) Kapitalgesellschaften, die die Emission von Wertpapieren übernehmen (Emissionshäuser);
- d) Kapitalgesellschaften, die in ihrer Hauptfunktion Bürgschaften durch Indossierung von Wechseln und ähnlichen Finanzinstrumenten übernehmen;
- e) Kapitalgesellschaften, die derivative Finanzinstrumente und Sicherungsinstrumente wie Swaps, Optionen und Terminkontrakte vermitteln (sie jedoch nicht emittieren);
- f) Kapitalgesellschaften, die Dienstleistungen für Finanzmärkte bereitstellen;
- g) zentrale Aufsichtsbehörden für finanzielle Mittler und Finanzmärkte, sofern es sich um separate institutionelle Einheiten handelt;
- h) Verwalter von Altersvorsorgeeinrichtungen, Investmentfonds usw.;
- i) Kapitalgesellschaften, die Wertpapier- und Versicherungsbörsen betreiben;
- j) Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von finanziellen Kapitalgesellschaften, die aber selbst keine finanziellen Mittlertätigkeiten ausüben (S.11 Nummer 2.46 Buchstabe d);
- k) Zahlungsinstitute (die Zahlungsvorgänge zwischen Käufer und Verkäufer erleichtern).

**Absatz 2.97 ESVG**

Der Teilssektor S.126 umfasst auch Hauptverwaltungen, deren Tochterunternehmen alle oder überwiegend finanzielle Kapitalgesellschaften sind.

**S.12601 Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten - Öffentlich kontrolliert**

**S.12602 Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten - Inländisch privat kontrolliert**

**S.12603 Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten - Ausländisch kontrolliert**

**S.127 Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber**

**Absatz 2.98 ESVG**

Definition: Der Teilssektor firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber (S.127) besteht aus allen finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die weder finanzielle Mittlertätigkeiten noch damit verbundene Tätigkeiten ausüben und bei denen entweder die Forderungen oder die Verbindlichkeiten meist nicht am freien Markt gehandelt werden.

**Absatz 2.99 ESVG**

Zum Teilssektor S.127 zählen insbesondere die folgenden finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften:

- a) Einheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit wie Trusts, Nachlassvermögen, Treuhandkonten oder Briefkastenfirmen;
- b) Holdinggesellschaften, die eine Kontrollmehrheit an den Anteilsrechten einer Gruppe von Tochterunternehmen halten und deren Hauptfunktion darin besteht, Eigentümer dieser Gruppe zu sein, ohne andere Dienstleistungen für die Unternehmen, deren Anteilsrechte sie halten, zu erbringen, d. h. sie haben keine Funktion in der Verwaltung oder im Management anderer Einheiten;
- c) Zweckgesellschaften, die als institutionelle Einheiten zu betrachten sind und am freien Markt für Zwecke der Muttergesellschaft Mittel beschaffen;
- d) Einheiten, die Finanzdienstleistungen ausschließlich aus eigenen oder von einem Sponsor für ein bestimmtes Spektrum von Kunden bereitgestellten Mitteln erbringen und das finanzielle Risiko des Schuldnerausfalls eingehen. Beispiele hierfür sind Kapitalgeber, Kapitalgesellschaften, die Kredite an Studenten oder zu Außenhandelszwecken aus Mitteln gewähren, die sie von einem Sponsor, z. B. einer staatlichen Einheit oder einer Organisation ohne Erwerbzweck, erhalten haben, sowie Leihhäuser, die überwiegend Kredite vergeben;
- e) zweckgebundene staatliche Fonds, üblicherweise Staatsfonds genannt, sofern sie den finanziellen Kapitalgesellschaften zugeordnet werden.

**S.12701 Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber - Öffentlich kontrolliert**

**S.12702 Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber - Inländisch privat kontrolliert**

**S.12703 Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber - Ausländisch kontrolliert**

**S.128 Versicherungsgesellschaften**

**Absatz 2.100 ESVG**

Definition: Der Teilssektor Versicherungsgesellschaften (S.128) umfasst alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die in ihrer Hauptfunktion als Folge der Zusammenfassung von Versicherungsrisiken finanzielle Mittlertätigkeiten vor allem in der Form von Direkt- oder Rückversicherungen ausüben (S.12 Nummer 2.59).

**Absatz 2.101 ESVG**

Versicherungsgesellschaften erbringen folgende Dienstleistungen:

- a) Lebens- und Nichtlebensversicherungen für einzelne Einheiten oder Gruppen von Einheiten,

b) Rückversicherung für andere Versicherungsgesellschaften.

Absatz 2.102 ESVG

Nichtlebensversicherungsgesellschaften können folgende Versicherungsdienstleistungen anbieten:

- a) Feuerversicherung (z. B. für gewerbliche und private Immobilien),
- b) Haftpflichtversicherung,
- c) Kraftfahrzeugversicherung (Kasko- und Haftpflichtversicherung),
- d) See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (einschließlich Energierisiken),
- e) Unfall- und Krankenversicherung oder
- f) Finanzversicherung (Bereitstellung von Bürgschaften oder Kautionsversicherungen).

Finanz- oder Kreditversicherungsgesellschaften, auch Garantiegesellschaften genannt, stellen Garantien, Bürgschaften oder Kautionsversicherungen zur Absicherung von Verbriefungs- und anderen Kreditprodukten bereit.

Absatz 2.103 ESVG

Versicherungsgesellschaften sind meist Kapitalgesellschaften oder Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Kapitalgesellschaften sind das Eigentum von Anteilseignern und häufig börsennotiert. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind Eigentum ihrer Versicherungsnehmer und schütten ihre Gewinne an die Versicherungsnehmer mit Gewinnbeteiligung in Form von Dividenden oder Boni aus. Firmeneigene Versicherer sind in der Regel das Eigentum einer nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft und versichern meistens die Risiken ihrer Anteilseigner.

Absatz 2.104 ESVG

Nicht zum Teilsektor S.128 gehören:

- a) die institutionellen Einheiten, die die beiden in Nummer 2.117 genannten Kriterien erfüllen; Sie werden dem Teilsektor S.1314 zugeordnet;
- b) Hauptverwaltungen, die eine überwiegend aus Versicherungsgesellschaften bestehende Gruppe beaufsichtigen und verwalten, aber selbst keine Versicherungsgesellschaften sind. Sie werden dem Teilsektor S.126 zugeordnet;
- c) Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von Versicherungsgesellschaften, die aber selbst keine finanzielle Mittlertätigkeit ausüben. Sie werden dem Teilsektor S.126 zugeordnet.

- S.12801**      **Versicherungsgesellschaften - Öffentlich kontrolliert**
- S.12802**      **Versicherungsgesellschaften - Inländisch privat kontrolliert**
- S.12803**      **Versicherungsgesellschaften - Ausländisch kontrolliert**
- S.129**         **Altersvorsorgeeinrichtungen**

Absatz 2.105 ESVG

Definition: Der Teilsektor Altersvorsorgeeinrichtungen (S.129) umfasst alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die in ihrer Hauptfunktion als Folge der Zusammenfassung sozialer Risiken und Bedürfnisse der Versicherten finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben (soziale Sicherung). Altersvorsorgeeinrichtungen stellen als Systeme der sozialen Sicherung Einkommen im Ruhestand und häufig Leistungen bei Tod und Erwerbsunfähigkeit bereit.

Absatz 2.106 ESVG

Der Teilsektor S.129 besteht nur aus den Systemen der sozialen Alterssicherung, die als institutionelle Einheiten getrennt von den sie schaffenden Einheiten sind. Diese rechtlich selbständigen Systeme besitzen Entscheidungsfreiheit und verfügen über eine vollständige Rechnungsführung. Rechtlich unselbständige Altersvorsorgeeinrichtungen sind keine institutionellen Einheiten und bleiben deshalb Bestandteil der institutionellen Einheit, die sie betreibt.

#### Absatz 2.107 ESVG

Beispiele für Teilnehmer an Altersvorsorgeeinrichtungen sind Arbeitnehmer eines einzigen Unternehmens oder einer Gruppe von Unternehmen, Arbeitnehmer eines Produktionsbereichs oder eines Wirtschaftsbereichs sowie Personen, die der gleichen Berufsgruppe angehören. Bei den vertraglich vereinbarten Leistungen kann es sich um folgende Leistungen handeln:

- a) Zahlungen nach dem Tod des Versicherten an seine Hinterbliebenen,
- b) Zahlungen nach dem Eintritt in den Ruhestand oder
- c) Leistungen, die nach der Invalidisierung des Versicherten gezahlt werden.

#### Absatz 2.108 ESVG

Lebensversicherungsgesellschaften als auch von Altersvorsorgeeinrichtungen abgesichert werden. In anderen Ländern wiederum ist vorgeschrieben, dass einige dieser Risikokategorien von Lebensversicherungsgesellschaften versichert werden. Im Gegensatz zu Lebensversicherungsgesellschaften sind Altersvorsorgeeinrichtungen von Gesetzes wegen auf spezifische Gruppen von Arbeitnehmern und Selbständigen beschränkt.

#### Absatz 2.109 ESVG

Altersvorsorgeeinrichtungen können von Arbeitgebern oder vom Staat organisiert werden. Sie können auch von Versicherungsgesellschaften im Namen von Arbeitnehmern organisiert werden; oder es können separate institutionelle Einheiten errichtet werden, die die Vermögenswerte halten und verwalten, auf die zur Deckung der Ansprüche gegenüber Altersvorsorgeeinrichtungen und zur Verteilung der Zahlungen aus Altersvorsorgeeinrichtungen zurückgegriffen wird.

#### Absatz 2.110 ESVG

Nicht zum Teilsektor S.129 gehören:

- a) die institutionellen Einheiten, die die beiden in Nummer 2.117 genannten Kriterien erfüllen; Sie werden dem Teilsektor S.1314 zugeordnet;
- b) Hauptverwaltungen, die eine überwiegend aus Altersvorsorgeeinrichtungen bestehende Gruppe beaufsichtigen und verwalten, aber selbst keine Altersvorsorgeeinrichtungen sind. Sie werden dem Teilsektor S.126 zugeordnet;
- c) Organisationen ohne Erwerbzweck mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von Alterssicherungssystemen, die aber selbst keine finanzielle Mittlertätigkeit ausüben. Sie werden dem Teilsektor S.126 zugeordnet.

<b>S.12901</b>	<b>Altersvorsorgeeinrichtungen - Öffentlich kontrolliert</b>
<b>S.12902</b>	<b>Altersvorsorgeeinrichtungen - Inländisch privat kontrolliert</b>
<b>S.12903</b>	<b>Altersvorsorgeeinrichtungen - Ausländisch kontrolliert</b>
<b>S.13</b>	<b>STAAT</b>

#### Absatz 2.111 ESVG

Definition: Der Sektor Staat (S.13) umfasst institutionelle Einheiten, die zu den Nichtmarktproduzenten zählen, deren Produktionswert für den Individual- und den Kollektivkonsum bestimmt ist, und die sich mit Zwangsabgaben von Einheiten anderer Sektoren finanzieren, sowie institutionelle Einheiten, die hauptsächlich Einkommen und Vermögen umverteilen.

#### Absatz 2.112 ESVG

Zum Sektor S.13 zählen z. B. folgende institutionelle Einheiten:

- a) staatliche Einheiten, die von Rechts wegen Rechtshoheit gegenüber anderen Einheiten im Wirtschaftsgebiet ausüben und für die Allgemeinheit nichtmarktbestimmte Güter bereitstellen und finanzieren;
- b) eine Kapitalgesellschaft oder Quasi-Kapitalgesellschaft, die eine staatliche Einheit ist, wenn ihre Produktion im Wesentlichen nichtmarktbestimmt ist und eine staatliche Einheit sie kontrolliert;
- c) Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit, die hauptsächlich nichtmarktbestimmte Waren und Dienstleistungen produzieren und vom Staat kontrolliert werden;
- d) rechtlich selbständige Altersvorsorgeeinrichtungen, sofern die Beitragszahlung gesetzlich verpflichtend ist und der Staat die Beiträge und die Leistungen dieser Einrichtungen festlegt.

#### Absatz 2.113 ESVG

Der Sektor Staat gliedert sich in vier Teilsektoren:

- a) Bund (Zentralstaat) (ohne Sozialversicherung) (S.1311),
- b) Länder (ohne Sozialversicherung) (S.1312),
- c) Gemeinden (ohne Sozialversicherung) (S.1313),
- d) Sozialversicherung (S.1314).

### **S.1311 Bund (Zentralstaat) (ohne Sozialversicherung)**

#### Absatz 2.114 ESVG

Definition: Dieser Teilsektor umfasst alle zentralen öffentlichen Körperschaften, deren Zuständigkeit sich über das gesamte Wirtschaftsgebiet erstreckt, mit Ausnahme der Zentralverwaltung der Sozialversicherung.

Zum Teilsektor S.1311 zählen ebenfalls die vom Bund (Zentralstaat) kontrollierten Organisationen ohne Erwerbszweck, deren Zuständigkeit sich über das gesamte Wirtschaftsgebiet erstreckt.

Marktordnungsstellen, die ausschließlich oder hauptsächlich Subventionen gewähren, werden unter S.1311 erfasst. Diejenigen Stellen, deren Tätigkeit ausschließlich oder hauptsächlich im Ankauf, in der Lagerung und im Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Nahrungsmitteln besteht, werden unter S.11 erfasst.

### **S.1312 Länder (ohne Sozialversicherung)**

#### Absatz 2.115 ESVG

Definition: Dieser Teilsektor umfasst diejenigen Arten der öffentlichen Verwaltung, die als separate institutionelle Einheiten auf der Ebene unterhalb des Zentralstaates und oberhalb der lokalen Gebietskörperschaften (Gemeinden) staatliche Funktionen wahrnehmen, mit Ausnahme der Länderverwaltungen der Sozialversicherung.

Zum Teilsektor S.1312 zählen die von den Ländern kontrollierten Organisationen ohne Erwerbszweck, deren Zuständigkeit auf das Wirtschaftsgebiet der Länder beschränkt ist.

### **S.1313 Gemeinden (ohne Sozialversicherung)**

#### Absatz 2.116 ESVG

Definition: Dieser Teilsektor umfasst alle öffentlichen Körperschaften, deren Zuständigkeit auf einen örtlich begrenzten Teil des Wirtschaftsgebiets beschränkt ist, mit Ausnahme lokaler Stellen der Sozialversicherung.

Zum Teilsektor S.1313 zählen die von den Gemeinden kontrollierten Organisationen ohne Erwerbszweck, deren Zuständigkeit auf das Wirtschaftsgebiet der lokalen Gebietskörperschaften beschränkt ist.

## **S.1314 Sozialversicherung**

Absatz 2.117 ESVG

Definition: Der Teilsektor Sozialversicherung umfasst institutionelle Einheiten des Bundes (Zentralstaates), der Länder und der Gemeinden, deren Haupttätigkeit in der Gewährung von Sozialleistungen besteht und die folgende zwei Kriterien erfüllen:

- a) Bestimmte Bevölkerungsgruppen sind aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Teilnahme an dem System oder zu Beitragszahlung verpflichtet, und
- b) der Staat legt die Beiträge und Leistungen fest und übernimmt insofern, unabhängig von seiner Aufsichtsfunktion, einen Teil der Leitung.

Normalerweise gibt es zwischen der Höhe der Beiträge und dem Einzelrisiko des Versicherten keinen unmittelbaren Zusammenhang.

## **S.14 PRIVATE HAUSHALTE**

Absatz 2.118 ESVG

Definition: Der Sektor private Haushalte (S.14) besteht aus den Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen in ihrer Funktion als Konsumenten und in ihrer Eigenschaft als Produzenten, die marktbestimmte Waren, nichtfinanzielle und finanzielle Dienstleistungen produzieren (Marktproduzenten), soweit die Produktion von Waren und Dienstleistungen nicht durch separate Einheiten, die als Quasi-Kapitalgesellschaften behandelt werden, erfolgt. Eingeschlossen sind Personen und Personengruppen, die Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren, die ausschließlich für die eigene Endverwendung bestimmt sind.

Mehrpersonenhaushalte als Konsumenten sind Personengruppen, die in der gleichen Wohnung leben, ihr Einkommen und Vermögen zusammenlegen und bestimmte Waren und Dienstleistungen, insbesondere die Wohnung und das Essen, gemeinsam verbrauchen.

Die Hauptmittel der privaten Haushalte sind folgende:

- a) Arbeitnehmerentgelt,
- b) Vermögenseinkommen,
- c) Transfers von anderen Sektoren,
- d) Einnahmen aus dem Verkauf von marktbestimmten Gütern und
- e) unterstellte Einnahmen aus der Produktion von Gütern, die für den eigenen Konsum produziert werden.

Absatz 2.119 ESVG

Im Sektor private Haushalte werden erfasst:

- a) Einzelpersonen und Personengruppen, deren Hauptfunktion der Konsum ist;
- b) Personen, die auf Dauer in Anstalten und Einrichtungen leben und in wirtschaftlichen Fragen nur geringe oder überhaupt keine Handlungs- oder Entscheidungsfreiheit genießen (beispielsweise in Klöstern lebende Mitglieder religiöser Orden, Langzeitpatienten in Krankenhäusern, lange Haftstrafen verbüßende Strafgefangene, auf Dauer in Altersheimen lebende ältere Menschen). Diese Personen werden als eine einzige institutionelle Einheit behandelt, d. h. sie bilden einen privaten Haushalt;
- c) Einzelpersonen und Personengruppen, deren Hauptfunktion der Konsum ist und die Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren, die ausschließlich für die Eigenverwendung bestimmt sind. Im ESVG werden als Dienstleistung für den Eigenkonsum nur die Nutzung eigener Wohnungen und die Leistungen bezahlter Hausangestellter einbezogen;



d) Einzelunternehmen und Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit soweit sie nicht als Quasi-Kapitalgesellschaften behandelt werden, deren Hauptfunktion darin besteht, marktbestimmte Waren und Dienstleistungen zu produzieren, und

e) private Organisationen ohne Erwerbszweck ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder mit eigener Rechtspersönlichkeit, die jedoch von geringer Bedeutung sind.

Absatz 2.120 ESVG

Im ESVG 2010 kann der Sektor private Haushalte in folgende Teilsektoren untergliedert werden:

a) Selbständigenhaushalte (mit und ohne Arbeitnehmer) (S.141 und S.142),

b) Arbeitnehmerhaushalte (S.143),

c) Haushalte von Vermögenseinkommensempfängern (S.1441),

d) Haushalte von Renten- und Pensionsempfängern (S.1442),

e) sonstige Nichterwerbstätigenhaushalte (S.1443).

Absatz 2.121 ESVG

Die Zuordnung der privaten Haushalte zu den Teilsektoren erfolgt anhand der größten Einkommenskategorie (Selbständigeneinkommen, Arbeitnehmerentgelt usw.) des privaten Haushalts insgesamt. Gibt es in einem Haushalt mehrere Empfänger der gleichen Einkommensart, so werden diese Einkommen bei der Anteilsbestimmung zusammengefasst.

#### **S.141 Selbständigenhaushalte mit Arbeitnehmern**

Absatz 2.122 a ESVG

Definition: Der Teilsektor Selbständigenhaushalte mit Arbeitnehmern umfasst die privaten Haushalte, bei denen das Selbständigeneinkommen die größte Einkommensquelle ist, selbst wenn dieses Einkommen weniger als die Hälfte des Haushaltseinkommens ausmacht. Selbständigeneinkommen werden im Rahmen der Produktion von Waren und Dienstleistungen in privaten Haushalten erwirtschaftet, und zwar in Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit bezahlten Arbeitnehmern, die innerhalb des Sektors private Haushalte ausgewiesen werden.

#### **S.142 Selbständigenhaushalte ohne Arbeitnehmer**

Absatz 2.122 b ESVG

Definition: Der Teilsektor Selbständigenhaushalte ohne Arbeitnehmer umfasst die privaten Haushalte, bei denen das Selbständigeneinkommen die größte Einkommensquelle ist, selbst wenn dieses Einkommen weniger als die Hälfte des Haushaltseinkommens ausmacht. Selbständigeneinkommen werden im Rahmen der Produktion von Waren und Dienstleistungen in privaten Haushalten erwirtschaftet, und zwar in Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ohne bezahlte Arbeitnehmer, die innerhalb des Sektors private Haushalte ausgewiesen werden.

#### **S.143 Arbeitnehmerhaushalte**

Absatz 2.123 ESVG

Definition: Der Teilsektor Arbeitnehmerhaushalte umfasst die privaten Haushalte, bei denen das Arbeitnehmerentgelt die größte Einkommensquelle des Haushalts darstellt.

#### **S.144 Nichterwerbstätigenhaushalte**

##### **S.1441 Haushalte von Vermögenseinkommensempfängern**

Absatz 2.124 ESVG

Definition: Der Teilsektor Haushalte von Vermögenseinkommensempfängern umfasst die privaten Haushalte, bei denen die Vermögenseinkommen die größte Einkommensquelle des Haushalts darstellen.

## **S.1442 Haushalte von Empfängern von Zahlungen aus Alterssicherungssystemen**

Absatz 2.125 ESVG

Definition: Der Teilssektor Haushalte von Renten- und Pensionsempfängern umfasst die privaten Haushalte, bei denen Renten und Pensionen die größte Einkommensquelle des Haushalts darstellen.

Haushalte von Renten- und Pensionsempfängern sind private Haushalte, die den größten Teil ihres Einkommens aus Altersruhegeldern oder sonstigen Renten einschließlich Renten- und Pensionszahlungen früherer Arbeitgeber beziehen.

## **S.1443 Sonstige Nichterwerbstätigenhaushalte**

Absatz 2.126 ESVG

Definition: Der Teilssektor sonstige Nichterwerbstätigenhaushalte umfasst die privaten Haushalte, bei denen die Transfereinkommen außer Renten und Pensionen die größte Einkommensquelle des Haushalts darstellen.

Nicht zu diesen Transfereinkommen zählen neben den Renten und Pensionen auch Vermögenseinkommen und Einkommen von Personen, die auf Dauer in Anstalten und ähnlichen Einrichtungen leben.

Absatz 2.127 ESVG

Liegen keine Angaben zu den relativen Beiträgen der Einkommensquellen des privaten Haushalts insgesamt vor, so wird als Kriterium für die Sektorzuordnung das Einkommen der Referenzperson herangezogen. Die Referenzperson eines privaten Haushalts ist die Person mit dem höchsten Einkommen. Ist nicht bekannt, welche Person das höchste Einkommen bezieht, so wird zur sektoralen Zuordnung des privaten Haushalts das Einkommen derjenigen Person herangezogen, die erklärt, dass sie die Referenzperson sei.

Absatz 2.128 ESVG

Die privaten Haushalte können auch nach anderen Gesichtspunkten untergliedert werden, z. B. nach dem Bereich der unternehmerischen Tätigkeit in landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Haushalte.

## **S.15 PRIVATE ORGANISATIONEN OHNE ERWERBSZWECK**

Absatz 2.129 ESVG

Definition: Der Sektor private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15) umfasst Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit, die als private Nichtmarktproduzenten privaten Haushalten dienen. Ihre Hauptmittel stammen aus freiwilligen Geld- oder Sachbeiträgen, die private Haushalte in ihrer Eigenschaft als Konsumenten leisten, aus Zahlungen des Staates sowie aus Vermögenseinkommen.

Absatz 2.130 ESVG

Organisationen von geringer Bedeutung sind nicht in den Sektor private Organisationen ohne Erwerbszweck einbezogen. Ihre Transaktionen werden zusammen mit denen der privaten Haushalte (S.14) ausgewiesen, da sie von den Transaktionen der Einheiten des letzteren Sektors nicht zu unterscheiden sind. Vom Staat kontrollierte nichtmarktbestimmte Organisationen ohne Erwerbszweck werden dem Sektor Staat zugeordnet.

Zum Sektor private Organisationen ohne Erwerbszweck zählen die folgenden wichtigsten Arten privater Organisationen ohne Erwerbszweck, die nichtmarktbestimmte Waren und Dienstleistungen für private Haushalte bereitstellen, beispielsweise:

a) Gewerkschaften, Fachverbände und wissenschaftliche Gesellschaften, Verbraucherverbände, politische Parteien, Kirchen und Religionsgemeinschaften (einschließlich derjenigen, die vom Staat finanziert, jedoch nicht kontrolliert werden) sowie soziale und kulturelle Vereinigungen, Sport- und Freizeitvereine, und

b) Wohlfahrtsverbände sowie Hilfswerke und Entwicklungshilfeorganisationen, die sich aus

freiwilligen Sach- oder Geldtransfers anderer institutioneller Einheiten finanzieren.

Zum Sektor S.15 gehören auch Wohlfahrtsverbände sowie Hilfswerke und Entwicklungshilfeorganisationen im Dienst von gebietsfremden Einheiten, nicht jedoch Organisationen, deren Mitglieder einen festen Anspruch auf bestimmte Waren und Dienstleistungen haben.

**S.15002 Inländische private Organisationen ohne Erwerbszweck**

**S.15003 Ausländische private Organisationen ohne Erwerbszweck**

## S.2 ÜBRIGE WELT

### Absatz 2.131 ESVG

Definition: Der Sektor übrige Welt (S.2) ist eine Zusammenfassung von Einheiten, die nicht durch eine Funktion oder überwiegende Mittel gekennzeichnet sind. Sie fasst die gebietsfremden Einheiten zusammen, soweit sie Transaktionen mit gebietsansässigen institutionellen Einheiten durchführen oder andere Wirtschaftsbeziehungen mit gebietsansässigen Einheiten unterhalten. Die Konten der übrigen Welt sollen einen Gesamtüberblick über die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Volkswirtschaft des betreffenden Landes und den Einheiten in der übrigen Welt geben. Die Organe und Einrichtungen der EU und internationale Organisationen werden hier einbezogen.

### Absatz 2.132 ESVG

Die übrige Welt ist kein Sektor, für den das vollständige Kontensystem auszufüllen ist, wenngleich es zweckmäßig ist, die übrige Welt als einen Sektor zu behandeln. Sektoren werden als Teile der Gesamtwirtschaft gebildet, um bezüglich des wirtschaftlichen Verhaltens, der Zielsetzungen und der Funktionen gleichartige Gruppen gebietsansässiger institutioneller Einheiten zu erhalten. Eine derartige Einteilung findet für den Sektor übrige Welt nicht statt; vielmehr werden hier Transaktionen, sonstige Ströme, Finanzierungsvorgänge und Forderungen und Verbindlichkeiten von nichtfinanziellen und finanziellen Kapitalgesellschaften, Organisationen ohne Erwerbszweck, privaten Haushalten und des Staates mit gebietsfremden institutionellen Einheiten gemeinsam erfasst.

### Absatz 2.133 ESVG

Die Konten der übrigen Welt erfassen alle Transaktionen zwischen gebietsansässigen institutionellen Einheiten und gebietsfremden Einheiten; dabei gibt es folgende Ausnahmen:

- a) Von gebietsansässigen Einheiten erbrachte Verkehrsdienstleistungen (bis zur Grenze des ausführenden Landes) im Zusammenhang mit Wareneinfuhren werden im Konto der übrigen Welt zum fob-Wert der Einfuhren erfasst, obwohl es sich um eine Leistung gebietsansässiger Einheiten handelt;
- b) Inländische Transaktionen mit Auslandsforderungen zwischen Gebietsansässigen verschiedener inländischer Sektoren werden im aufgegliederten Außenkonto der Finanzierungsströme erfasst. Diese Transaktionen verändern nicht die finanzielle Position des Landes gegenüber der übrigen Welt; sie führen zu einer Veränderung der finanziellen Beziehungen jedes Sektors mit der übrigen Welt;
- c) Die Transaktionen zwischen Gebietsfremden, die sich auf Forderungen gegenüber Gebietsansässigen beziehen, werden, wenn die Gebietsfremden verschiedenen Ländergruppen angehören, im regional gegliederten Konto für die übrige Welt erfasst. Obwohl diese Transaktionen nicht die finanziellen Verbindlichkeiten des Landes gegenüber der übrigen Welt insgesamt verändern, führen sie zu einer Veränderung der finanziellen Verbindlichkeiten des Landes gegenüber Teilen der übrigen Welt.

### Absatz 2.134 ESVG

Der Sektor übrige Welt (S.2) gliedert sich in

- a) Mitgliedstaaten sowie Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (S.21):
  - 1) Mitgliedstaaten der Europäischen Union (S.211);
  - 2) Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (S.212);
- b) Drittländer und gebietsfremde internationale Organisationen (S.22).

## S.21 MITGLIEDSTAATEN UND ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### S.211 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

#### S.2111 Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets

#### S.2112 Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets

**S.212**            **Organe und Einrichtungen der Europäischen Union**

**S.2121**           **Europäische Zentralbank (EZB)**

**S.2122**           **Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (ohne die EZB)**

**S.22**             **DRITTLÄNDER UND IN DER EUROPÄISCHEN UNION GEBIETSFREMDE  
INTERNATIONALE ORGANISATIONEN**